



## Antrag auf Überprüfung von Straßenausbaubeiträgen

(Art. 19 Abs. 8 Satz 3 KAG)

Stadt Gersthofen  
Beitragswesen/Bauverwaltung  
Rathausplatz 1  
86368 Gersthofen

- Ich habe einen Straßenausbaubeitrag für die die Ortsdurchfahrt Edenbergen mit den Straßen Am Forsthaus bzw. Lindenbergsstraße oder für die Bgm.-Langhansstraße Gersthofen oder die Hochlandstraße Gersthofen bezahlt bzw. bin Erbe eines solchen Grundstücks und beantrage zu überprüfen, ob eine Überzahlung vorliegt und diese ggf. zu erstatten:

Name, Vorname	
Wohnadresse Straße	Wohnadresse PLZ, Ort
Adresse/Lage abgerechnetes Grundstück	
Der Beitrag wurde bezahlt von:	Name, Anschrift
<input type="checkbox"/> mir selbst	<input type="checkbox"/> von:
<input type="checkbox"/> Ich bin Rechtsnachfolger des ursprünglichen Beitragszahlers: <input type="checkbox"/> Erbe: bitte Erbschein beilegen <input type="checkbox"/> sonstiges: _____ (Hinweis: Erwerber des Grundstücks oder sonstige Rechtsnachfolger sind <u>nicht</u> erstattungsberechtigt. Der Antrag muss vom ursprünglichen Beitragszahler gestellt werden und wird an diesen erstattet. Die Erstattung an den Rechtsnachfolger muss zwischen den Parteien geklärt werden.)	
<b>Bankverbindung:</b> Kontoinhaber	Kontonummer (IBAN)
BIC	Institut

bitte wenden

Hinweise:

- Betroffen sind ausschließlich Straßenausbaubeiträge für die Straßenanlagen Am Forsthaus bzw. Lindenbergstraße in Edenbergen oder für die Bgm.-Langhansstraße und die Hochlandstraße in Gersthofen (fiktive Abrechnung nach Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG)
- Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Straßenanlage sind hiervon nicht betroffen. Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Privatgrundstücks sind ebenfalls nicht betroffen.
- Nicht jedes Grundstück ist von einer Überzahlung betroffen.
- Die Beträge liegen bei kleineren Eigentumsanteilen deutlich unter der Erstattungsgrenze:
- Beträge unter 5 € werden nicht erstattet. Der Antragsteller ist damit einverstanden.
- Eine eventuelle Rückerstattung erfolgt in Höhe des Betrags, der die anteiligen, angefallenen, beitragspflichtigen Kosten übersteigt. Es findet keine vollständige Rückerstattung statt.
- Eine Verzinsung erfolgt nicht (Art. 19 Abs. 8 Satz 5 KAG)
- Das Verfahren wird voraussichtlich bis zum 31.12.2025 durchgeführt. Von Rückfragen zum Verfahrensstand bitten wir abzusehen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------